



Abteilung III
C-5138/2017

Abschreibungsentscheid vom 5. Februar 2019

Besetzung

Einzelrichter Michael Peterli,
Gerichtsschreiberin Susanne Fankhauser.

Parteien

A._____, (Türkei),
vertreten durch lic. iur. Kurt Gemperli, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK Vorinstanz.

Gegenstand

AHV, Überweisung Beiträge (Einspracheentscheid vom
25. Juli 2017).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die Schweizerische Ausgleichskasse SAK mit Einspracheentscheid vom 25. Juli 2017 ihre Verfügung vom 1. März 2017 betreffend Verweigerung der Beitragsüberweisung an A. _____ bestätigt hat,

dass A. _____ diesen Einspracheentscheid mit Beschwerde vom 12. September 2017 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten hat,

dass die Beschwerdeführerin mit schriftlicher Erklärung vom 29. Januar 2019 die Beschwerde vom 12. September 2017 zurückgezogen hat,

dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG),

dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind (vgl. Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG),

dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (vgl. Art. 5 i.V.m. Art. 15 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Demnach verfügt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Dieser Entscheid geht an:

– die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)

- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]); Einschreiben; Beilage: Kopie der Eingabe vom 29. Januar 2019)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Michael Peterli

Susanne Fankhauser

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: